

Kirchlichen Gesetzgebung. Sie unterlagen keiner nothwendigen höheren Bestätigung durch den Papst, das Provinzialconcilium oder den Erzbischof, sondern traten mit der Promulgation sogleich in Kraft, obgleich aus löblicher Vorsicht und in lediglich freiwilliger Bekennung von Vertrauen und Unterwürfigkeit in einzelnen Fällen eine solche Bestätigung nachgesucht wurde (Bened. XIV. l. c. 13, 3, 6). Insofern die Bedürfnisse der einzelnen Diöcesen sehr zahlreich und von der verschiedensten Art sind, können auch der Statuten sehr viele und mannigfaltige sein. Sie umfassen gewöhnlich Abstellung von Mißbräuchen, Hebung der Gottseligkeit und der christlichen Sitten, die Kirchendisciplin, die jährlichen Fastenregeln, die Einführung der Diöcesan catechismen, Einschärfung früherer, nicht mehr beobachteter Anordnungen, die Publication der päpstlichen Bullen und Breven, der Canones u. s. w. Nicht selten suchten die Bischöfe auf den Synoden durch die Diöcesanstatuten auch die allgemeinen Kirchengesetze in kurzen Darstellungen zur Kenntniß des Clerus zu bringen. So wurde im J. 1595 für die Diöcese Amelia mit den Decreten des Conciliums von Trident verfahren, und im J. 1609 wurde für die Diöcese Trentaise das canonische Recht nach der Titelfolge der Decretalien mitgetheilt (Bened. l. c. 6, 2, 1 sq.). Im Allgemeinen gilt für die Statuten die Vorschrift in c. 2, Dist. IV; insbesondere aber ist darauf zu sehen, daß die Diöcesancompetenz eingehalten, nichts gegen die allgemeinen Kirchengesetze, den Geist der Kirche, die Stiffts- und Ordnungsregeln, die Rechte der anerkannten Corporationen und einzelner Personen verordnet, und den höheren Auctoritäten der Kirche in der Gesetzgebung nicht vorgegriffen, auch nicht zu viel und zur Ungebühr mit Gesetzen und Regierungslust experimentirt werde. Was die Form betrifft, so werden die Statuten, nachdem die Diöcesansynoden außer Uebung gekommen sind, gewöhnlich in Hirtenbriefen und Verordnungen (Generalien, Mandaten, Currenden x.) erlassen, bisweilen auch in Kirchenzeitungen, in kirchlichen Zeitschriften und von den Kanzeln bekannt gemacht. Seit der Verbreitung und Bethätigung der modernen Irrlehren über Kirche und Staat und den Uebergreifen der Reformation sind die Diöcesanstatuten, auch bei rein kirchlichen Dingen, in vielen Ländern dem vorherigen „Blacet“ der weltlichen Landesregierungen unterworfen worden (s. d. Art.). Eine Sammlung verschiedener Diöcesanstatuten enthält die *Collectio Lacensis Concil. recent.*, 7 voll., Frib. 1870 sq.; für Preußen Jacobson, *Gesch. und Quellen des R.-R. I.*, Königsb. 1837; die Druckausgaben einzelner Diöcesanstatuten verzeichnet Schulte, *Lehrb. des R.-R.*, 2. Aufl., Sieben 1868, 102 ff. [Sartorius.]

**Diöcesansynode** (synodus dioecessana, episcopalis, auch concilium episcopale, congregatio synodalis, capitulum presbyterium), die Versammlung des Clerus einer Diöcese unter seinem Bischofe. Sie ist ihrem ganzen Charakter

und Wesen nach von den Concilien (s. d. Art.) verschieden; dieß beruht darauf, daß das Verhältnis des Bischofs zu seinem Clerus ein durch aus verschiedenes von demjenigen ist, welches zwischen dem einem Concilium präsidirenden Patriarchen, Primaten und Metropolitane einerseits und den um ihn versammelten Bischöfen andererseits besteht. Diese urtheilen gemeinschaftlich mit dem Haupte des Conciliums, auf der Diöcesansynode hingegen ist der Bischof der einzige Richter. Mit den Concilien haben die Diöcesansynoden nur das gemeinschaftlich, daß auch bei ihnen sich kirchliche Personen unter dem Vorfize ihres hierarchischen Oberrn zur Berathung über kirchliche Angelegenheiten versammeln. Alle andern Concilien sind Synodi Episcoporum, d. h. Versammlungen von lauter Hierarchen primi ordinis; die Diöcesansynode hingegen ist Synodus episcopalis in dem Sinne, daß der Bischof ihr nicht bloß ihr juristisches Dasein gibt, sondern auch als der einzige, mit der Fülle der göttlichen Vollmachten bekleidete Hierarcha primi ordinis die ganze Synode beherrscht und auf derselben der alleinige Richter ist, indem er nur solche um sich versammelt, welche ihm untergeordnet sind und bloß einen von ihm übertragenen Antheil an der Jurisdictionsgewalt haben. — Ihren historischen Ursprung hat die Diöcesansynode, gleich dem Domcapitel, aus dem Presbyterium genommen. So lange die christlichen Gemeinden auf die Städte beschränkt waren, umfaßte das den Bischof umgebende Presbyterium auch zugleich den gesammten Clerus seiner Diöcese; versammelte er diesen zu gemeinschaftlicher Berathung um sich, so war dieß damals die Diöcesansynode; es war aber zugleich sein ihm beigeordneter Rath, wie es jetzt das Domcapitel ist. Im Laufe der Zeit hat sich bei der weiteren Ausbreitung des Christenthums beides von einander getrennt, und es erhielt die Diöcesansynode die Bedeutung, daß sie die vom Bischofe zu berufende Versammlung des Stadt- und Diöcesanclerus wurde, während das Domcapitel die Bedeutung des dem Bischofe stets zur Seite stehenden Rathes erhielt. Seitdem bildete sich auch das Verhältnis der Diöcesansynode zum Provinzialconcilium näher aus; sie wurde das Mittel, die Beschlüsse, welche die Bischöfe in ihrer Versammlung gefaßt hatten, in den einzelnen Diöcesen zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen, und dienten zu gleicher Zeit dazu, die besonderen Angelegenheiten der einzelnen Bisthümer näher zu berathen. So lange nun in früherer Zeit die Provinzialconcilien zweimal im Jahre gehalten wurden, folgten darauf unmittelbar die Diöcesansynoden; als die erstern nach und nach in Abnahme kamen, theilten auch die Bisthumsynoden dieses Schicksal. Aber auch darin kamen die letzteren mit jenen überein, daß sie in der äußeren Form sich nach denselben richteten; ein Umstand, welcher zwar keineswegs beide in ihrer principiellen Verschiedenheit zu einander annäherte, welcher aber doch dazu beigetragen hat, manches Mißverständnis in Betreff